Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01741**
Datum: 01.10.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: GB I
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2020	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	28.10.2020	öffentlich Entscheidung

Beschlussvorlage zur Information

Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Überschreitung des unter dem § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, die am 29.01.2020 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4 vom 29.02.2020 öffentlich bekannt gegeben wurde, festgelegten Höchstbetrags an Liquiditätskrediten in Höhe von 350.000.000 Euro um 68.000.000 Euro auf 418.000.000 Euro.

2. eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Egbert Geier
Bürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine

Folgen bei Ablehnung
Die Sicherung der Liquiditätsfähigkeit der Stadt Halle (Saale) ist nicht weiter gewährleistet.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

Beschlussvorlage zur Information

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Beschlussvorlage zur Information

Begründung

Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Pandemielage können Kommunen in Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen bringen. In derartigen Situationen ist die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Den Kommunen wird daher im Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung, Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen. Das Überschreiten des zulässigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird. Die Stadt Halle (Saale) beantragt hiermit gem. dem Erlass vom 02.04.2020 vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalts von der Erhöhung der Höchstgrenze der Liquiditätskredite Gebrauch zu machen, um zahlungsfähig zu bleiben.

DIE KOMMUNE HAT HIERFÜR DIE NOTWENDIGKEIT UND DEN UMFANG DES ZUSÄTZLICHEN LIQUIDITÄTSKREDITRAHMENS NACHVOLLZIEHBAR ZU BEGRÜNDEN UND EINEN ENTSPRECHENDEN BESCHLUSS DER VERTRETUNG VORZULEGEN.

EINE ANPASSUNG DES HÖCHSTBETRAGES DER LIQUIDITÄTSKREDITE ENTSPRECHEND DER BISHERIGEN BESCHLUSSFASSUNG DER VERTRETUNG IST DURCH DEN ERLASS EINER (NACHTRAGS-)HAUSHALTSATZUNG SCHNELLSTMÖGLICH, JEDOCH SPÄTESTENS BIS ZUM ABLAUF DES HAUSHALTSJAHRES 2020 NACHZUHOLEN.

Die Stadt Halle (Saale) verzeichnet bedingt durch die Corona-Pandemie unvorhergesehene Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträge und Mindereinzahlungen, zum Beispiel aufgrund der Einrichtung von Fieberzentren, Ausgaben für Hygienemaßnahmen in Schulen, Kitas und städtischen Gebäuden, zusätzliches Sicherheitspersonal, massive Ausfälle bei den Steuereinnahmen (vor allem der Gewerbesteuer) etc. Wegen der entstandenen finanziellen Mehrbelastungen besteht die Notwendigkeit, die Höchstgrenze der aufzunehmenden Liquiditätskredite gem. § 110 Abs.1 Satz 1 KVG LSA zu erhöhen, um zahlungsfähig zu bleiben und die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin unter Kontrolle zu haben und somit Stadt sowie Bürger zu schützen. Ausgleichszahlungen des Landes sind aktuell nicht angekündigt. Auch das vom Bund beschlossene Konjunkturpaket muss zunächst die erforderlichen Gesetzesänderungen durchlaufen, bevor ein liquiditätsentlastender Effekt eintreten wird. Diese werden im Oktober/November erwartet, so dass ein finanzieller Effekt unter Umständen erst im kommenden Jahr zum Tragen kommt. Hierbei ist noch nicht die einzelgemeindliche Kompensation der Gewerbesteuerausfälle auf Landesebene berücksichtigt. Eine negative Entwicklung in der Haushaltswirtschaft 2020 der Stadt Halle (Saale) ist somit gegeben.

Beschlussvorlage zur Information

Die wesentlichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt zeigt die nachfolgende Übersicht:

in Mio. EUR

geschätzte Mehraufwendungen		**geschätzte Mindererträge**	
Betriebskostenzuschüsse Gesellschaften und Eigenbetriebe	5,0	Steuern	31,11
Leistungsbeteiligung für die Umsetzung Grundsicherung, Arbeitssuchende KdU	12,0	Unterhaltsvorschussgesetz	2,43
Träger der Jugendhilfe (HzE)	7,9	Mieten und Pachten	1,21
Zuschüsse Kita an freie Träger	5,8	Eintrittsgelder/ Gebühren	4,69
Verbrauchsmittel (Schutzkleidung, Desinfektion,…)	1,08	Bußgelder; Mahngebühren; Verzugszinsen	3,93
Wachschutz	0,86		

Eine detaillierte Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen in den einzelnen Bereichen weist die Anlage 3 aus.

Die gesamte Corona-bedingte finanzielle Mehrbelastung im Rahmen von Mehraufwendungen und Mindererträgen für den städtischen Haushalt für das Jahr 2020 beläuft sich auf ca. 68 Mio. EUR.

Die dargestellten finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie erhöhen den Liquiditätsbedarf entsprechend. Die Liquiditätskreditobergrenze der genehmigten Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 350.000.000 EUR wird damit überschritten und erhöht sich um 68 Mio. EUR auf 418 Mio. EUR.

Die Stadt Halle (Saale) begrüßt die geplanten Maßnahmen von Bund und Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie und zur Unterstützung der Kommunen ausdrücklich. Die Auswirkungen des Konjunkturpaketes des Bundes können aber aktuell nicht, wie oben beschrieben, in die Betrachtung einfließen. Hingegen berücksichtigt ist bereits der einmalig gezahlte Mehrbelastungsausgleich für Kosten beim SGB II nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus in Höhe von ca. 11,54 Mio. EUR. Diese Zahlung vermindert zumindest teilweise die Belastung aus der Corona-Pandemie.

Bezugnehmend auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.04.2020 beschließt die Stadt Halle (Saale) deshalb diese Nachtragshaushaltssatzung und beantragt eine Erhöhung des Liquiditätsrahmens um 68 Mio. EUR bzw. eine Festsetzung der Höchstgrenze der Liquiditätskredite auf 418 Mio. EUR. Der Erlass eröffnet der Stadt Halle (Saale), ihre Liquidität zu sichern, finanziell handlungsfähig zu bleiben und die Folgen der Corona-Pandemie weiter zu bekämpfen.

Die Haushaltssatzung 2020 kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31.12. des

Beschlussvorlage zur Information

Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Damit wird gleichzeitig vorausgesetzt, dass das gesamte vorgeschriebene Verfahren (Beschluss durch die Vertretung, Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde, Entscheidung über genehmigungspflichtige Teile innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist, Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) bis zum Ende des Haushaltsjahres/Kalenderjahres abgeschlossen sein muss. Eine Genehmigungspflicht ist hier gegeben, da sich der Höchstbetrag der Liquiditätskredite um 68 Mio. EUR erhöhen wird und damit auf 418 Mio. EUR festzusetzen ist.

Fazit
Die Inanspruchnahme der vom Land gegebenen Möglichkeit Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen, ist aufgrund der aktuellen Mehrbelastungen nötig, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Halle (Saale) sicherzustellen.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung 2020
Anlage 2: Erlass „Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i.S.d. § 110 Abs.1 Satz 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage“
Anlage 3: Übersicht der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorlage zur Information

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge und Aufwendungen/ Einzahlungen und Auszahlungen bleiben gegenüber der bisherigen Festsetzung im Ergebnisplan/ Finanzplan unverändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 350.000.000 EUR um 68.000.000 EUR erhöht und damit auf 418.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Stadt Halle hat unverzüglich eine weitere Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen sowie Mindererträge/ -einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale),

Siegel

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage 2

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per Mail

An die

Landkreise
Kreisfreien Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

02. April 2020

Zeichen:
32.4

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567-5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Pandemielage können Kommunen in Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen, z.B. aufgrund der Stundung von Ansprüchen auf Gewerbesteuerzahlung, bringen. In derartigen Situationen ist die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Den Kommunen wird daher im Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen. Das Überschreiten des zulässigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird.

Bei einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditrahmens nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen. Zur Beschlussfassung der Vertretung verweise ich auf den RdErl. des MI vom 23. März 2020, Az.: 31.3. Die Genehmigung bzw. Duldung gilt als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht.

Eine Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite entsprechend der Beschlussfassung der Vertretung ist durch den Erlass einer (Nachtrags-) Haushaltsatzung nach Ende der Pandemielage schnellstmöglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nachzuholen.

Nach Ende der Pandemielage ist der Haushalt schnellstmöglich strukturell zu konsolidieren und die Höhe der Liquiditätskredite baldmöglichst auf den Stand vor der Pandemielage zurückzuführen.

Im Auftrag

Dieckmann

Anlage 3

Übersicht der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Halle (Saale) 2020

Stand 18.09.2020

geschätzte Mehraufwendungen	in Mio. EUR
Betriebskostenzuschüsse Gesellschaften und Eigenbetriebe	5,00
Träger der Jugendhilfe (HzE)	7,90
Zuschüsse Kita an freie Träger	5,80
Leistungsbeteiligung für die Umsetzung Grundsicherung Arbeitssuchende KdU	12,00
Verbrauchsmittel (Schutzkleidung, Desinfektion,…)	1,08
Wachschutz	0,86
Untersuchungskosten	0,04
Erstattung Dritte (Ausfall Kita, Ehrenamt)	2,88
Schülerbeförderung	0,02
Sonstiges	0,11
Erträge	
Zwischensumme	**35,69**

geschätzte Mindererträge	in Mio. EUR
Steuern	
Grundsteuer B	
Gewerbesteuer	20,00
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	8,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,20
Vergnügungssteuer	0,91
Beteiligung an der Spielbankabgabe	
Unterhaltsvorschussgesetz	2,43
Mieten und Pachten	
Mieten und Pachten aus unbebauten Grundstücken	0,67
Mieten und Pachten aus bebauten Grundstücken	0,54
Eintrittsgelder/ Gebühren	
Volkshochschule	0,32
Stadtbibliothek	0,14
Konservatorium	1,12
Stadtmuseum	0,03
Verwaltungsgebühren	3,08
Bußgelder; Mahngebühren; Verzugszinsen	
ruhender Verkehr	
fließender Verkehr	1,39
Mauteinnahmen	0,63
Marktgebühren, Standgebühren	0,29

Gestattungsentgelte Sondernutzung	0,89
Zinseinnahmen Steuernachforderung	0,73
Kitabeiträge (März)	siehe oben Erstattung Dritter
Zwischensumme	**43,37**

Ausgleichszahlungen / gesonderte Zahlungen Land	**in Mio. EUR**
Mehrbelastungsausgleich nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung	11,54
Zwischensumme	**11,54**
Bezifferbarer finanzieller Schaden	**67,52**